

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 1

Ausgabetag: 04. Februar 2014

40. Jahrgang

INHALT		Seite
1.)	Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58 Wehrpflichtgesetz	2
2.)	Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften	3
3.)	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen am Donnerstag, 13.03.2014, 19.30 Uhr in die Gaststätte „Holtkamp“, Schermbeck-Gahlen, Kirchstr. 37	4
4.)	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 4 Bricht am Dienstag, dem 25.03.2014, um 20.00 Uhr im Gasthof „Zum Fuchsbau“, am Üfter Weg 22 in Schermbeck	5
5.)	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 6, am Dienstag, dem 13.05.2014, um 20.00 Uhr in der Gaststätte Nappenfeld, An der Kirche 6, Schermbeck	6
6)	Planfeststellung für den Neubau der 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Bundesgrenze NL (-Doetinchem), Bl. 4221/4222 im Abschnitt Punkt Wittenhorst – Bundesgrenze NL, Bl. 4222 sowie Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Hüthum, Bl. 0047 im Punkt Millingen in den Städten Hamminkeln, Rees, Isselburg, Wesel und Goch sowie in der Gemeinde Schermbeck	7



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

1.) **Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58 Wehrpflichtgesetz**

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. Gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Abs.7 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2014 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist seit dem 01.07.2011 möglich, da die Rechtsvorschriften gemäß Artikel 13 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 zu diesem Termin in Kraft getreten sind.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Schermbeck, Bürgerbüro, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck zu erklären.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Mo. von 07.00 Uhr - 16.00 Uhr
Di. u. Mi. von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do. von 07.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr

Schermbeck, 13.01.14

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 1 der Gemeinde Schermbeck
vom 04.02.2014, S. 2

Grütter



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

2.)

Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Schermbeck informiert das Bürgeramt über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Gemeinde Schermbeck nicht ausdrücklich widersprechen, darf das Bürgeramt nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.
- Besonderheiten: Internetauskünfte
- Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation bei der Gemeinde Schermbeck können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von dem Bürgeramt nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Gemeinde Schermbeck eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch / Die Einwilligung kann formlos bei dem Bürgeramt der Gemeinde Schermbeck erklärt werden.

(Postanschrift: Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck).

Schermbeck, 09.01.14

Der Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 1 der Gemeinde Schermbeck
vom 04.02.2014, S. 3

Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen

3.)

E i n l a d u n g

zur Genossenschaftsversammlung

Donnerstag, 13.03.2014, 19:30 Uhr
Gaststätte „Holtkamp“
46514 Schermbeck-Gahlen, Kirchstr. 37

Hiermit wird zur Jagdgenossenschaftsversammlung mit folgender Tagesordnung eingeladen:

1. Begrüßung
2. Neuverpachtung Gahlen 1 und 2 (Vergabe der Jagdreviere ab 01. April 2015)
3. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gem. § 7 durch den gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10, Abs. 4, der Satzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

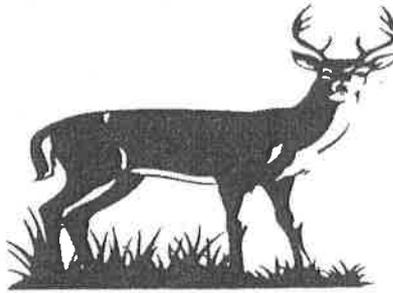
Schermbeck-Gahlen, 20.01.2014

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen

gez. Gustav Ruloff
1. Vorsitzender

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 1
der Gemeinde Schermbeck vom 04.02.2014, S. 4

Jagdgenossenschaft



Bricht

4.)

Schermbeck, den 03.02.2014

Einladung

Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 4 Bricht am Dienstag dem

25.03.2014, um 20:00 Uhr

im Gasthof „Zum Fuchsbau“, am Üfter Weg 22 in Schermbeck.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollverlesung der letzten Sitzung
3. Umstellung der Konten auf SEPA-Verfahren
4. Kassenprüferbericht
5. Haushaltsentwurf
6. Wahl des Kassenprüfers
7. Verschiedenes

Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

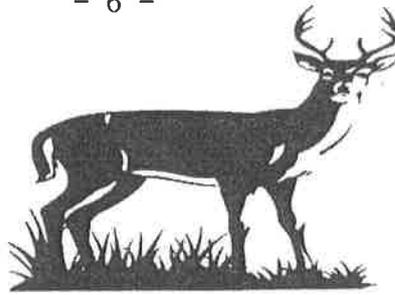


- Leisten -

Schriftführer

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 1
der Gemeinde Schermbeck vom 04.02.2014, S. 5

Jagdgenossenschaft



Schermbeck

Schermbeck, den 03.02.2014.

5.)

E i n l a d u n g

Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 6, am Dienstag dem

13.05.2014, um 20:00 Uhr

In der Gaststätte Nappenfeld, An der Kirche 6; 46514 Schermbeck,

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung*
- 2. Protokollverlesung der letzten Sitzung*
- 3. Umstellung der Konten auf SEPA-Verfahren*
- 4. Geschäfts- und Kassenbericht*
- 5. Kassenprüferbericht*
- 6. Haushaltsentwurf*
- 7. Wahl des Kassenprüfers*
- 8. Verschiedenes*

Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Leisten'.

Schriftführer

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 1
der Gemeinde Schermbeck vom 04.02.2014, S. 6



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

6.)

Planfeststellung für den Neubau der 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Bundesgrenze NL (– Doetinchem), Bl. 4221/4222 im Abschnitt Punkt Wittenhorst – Bundesgrenze NL, Bl. 4222 sowie Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Hüthum, Bl. 0047 im Punkt Millingen

in den Städten Hamminkeln, Rees, Isselburg, Wesel und Goch sowie in der Gemeinde Schermbeck

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 15.11.2013 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Mehrhoog, Haldern, Heeren-Herken, Empel, Heelden, Millingen, Vehlingen, Grietherort, Reeserward, Isselburg, Anholt, Wesel, Hommersum und **Damm** beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 12.02.2014 bis 11.03.2014 (einschließlich)

im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss), während der nachfolgend genannten Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr - 13.00 Uhr

Am 27.02.2014 ist eine Einsichtnahme nur in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr möglich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **25.03.2014**, bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) oder bei der Gemeinde Schermbeck (Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Fachbereich 4) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NW nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG NRW unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, www.bezreg-muenster.de/startseite/service/virtuelle_poststelle/index.html, wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),
von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Vorhabenträgern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde durch einen Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Münster ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen – insbesondere die Basiseffectenstudie, der Erläuterungsbericht, und die Zusammenfassung der Umweltstudie – die nach § 6 Abs. 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten.
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Die Planunterlagen sind zudem unter www.brms.nrw.de/Planunterlagen-Wittenhorst-Bundesgrenze einzusehen und liegen zur grenzüberschreitenden Verfahrensbeteiligung auch in der niederländischen Gemeinde Oude IJsselstreek aus.

46514 Schermbeck, 28. Januar 2014

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 1 der Gemeinde Schermbeck
vom 04.02.2014, S. 7

Der Bürgermeister

Grüter